



Informationen zur Durchführung der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in Hessen

Rechtliche Grundlagen

Aufgrund der EU-Verordnung 820/97 (jetzt 1760/2000) zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern wurde die Einrichtung einer Zentralen Datenbank als Teil des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT) in 1997 beschlossen. Diese wird in jedem Mitgliedstaat der EU eingerichtet, ist unter anderem die Grundlage für alle EU-Prämienzahlungen und dient der Tierseuchenbekämpfung und Herkunftssicherung von Rindfleisch. Mit der Umsetzung von Teilbereichen der ViehVerkV ist in Hessen seit Oktober 1995 der HVL vom Land Hessen als zuständige Behörde beauftragt.

Bitte lesen Sie diese Informationen aufmerksam durch und beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die für Sie bedeutsamen Vorschriften.

Mit der **Änderung der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)** am 27. Juli 1999 wurden eine Reihe von Maßnahmen wirksam. Nach erneuter Novellierung der ViehVerkV vom 14.07.2007 gelten die Bestimmungen, die in dieser Broschüre übersichtlich und kurzgefasst für alle davon Betroffenen dargestellt werden. Die wesentlichen Regelungen sind:

- ⇒ eine **einheitliche Kennzeichnung** aller lebenden Rinder nach EU-Vorschriften (§ 27)
- ⇒ eine **Bestandserfassung** aller am 26. September 1999 vorhanden gewesenen Rinder
- ⇒ eine **Meldepflicht für alle Tierbewegungen**, Geburt, Einfuhr, Tod und Schlachtung (§ 29)
- ⇒ eine **Meldefrist** von maximal 7 Tagen für alle Meldungen.

Registriernummer des Betriebes

Jeder Tierhalter, der Rinder hält, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Die Vergabe der Registriernummer erfolgt durch den HVL in enger Abstimmung mit der Agrarverwaltung, da unter der Registriernummer in der Regel auch alle Maßnahmen der Agrarverwaltung (u. a. Prämien) abgewickelt werden. Diese Registriernummer setzt sich zusammen aus 2 Stellen für das Bundesland (Hessen =06), je 3 Stellen für Kreis und Gemeinde und einer 4-stelligen Betriebsnummer. Die Registriernummer wird auf allen ViehVerkV-Unterlagen vordruckt und ist von Ihnen **bei allen Anfragen anzugeben**.

Kennzeichnung von Rindern

Schon seit dem 01.01.1998 müssen alle neugeborenen Kälber in der Europäischen Union (EU) mit **Doppelohrmarken** gekennzeichnet werden. Für die im Zeitraum vom 28.10.1995 bis zum 31.12.1997 geborenen oder gekennzeichneten Rinder ist eine **Einfachohrmarke** (amtliche gelbe Plastikohrmarken mit schwarzer Schrift) ausreichend. Alle übrigen Rinder waren **bis zum 25.09.1999 mit amtlichen Doppelohrmarken neu zu kennzeichnen**. Rinder aus EU-Staaten behalten ihre Ohrmarken und **dürfen nicht** umgekennzeichnet werden. Diese Ohrmarken haben eine Kennung aus 2 Buchstaben für den jeweiligen Staat und nachfolgenden Ziffern. Für die Kennzeichnung von Rindern, die in den innergemeinschaftlichen Handel gehen, gelten ergänzende Vorschriften (siehe unter "Exportrinder in die EU – Wie kennzeichnen?").

Wo gibt es Ohrmarken ?

Die Ohrmarken für die Rinderkennzeichnung fordern Sie bitte **direkt beim HVL** an. Ohrmarken werden nur auf **schriftlichen Antrag** (formlos) und unter angemessener Berücksichtigung des jährlichen Bedarfs geliefert. Dafür erhalten Sie mit jeder Ohrmarkensendung eine **"Anforderungskarte"**. Voraussetzung für den Bezug von Ohrmarken ist die frist- und ordnungsgemäße Meldung des Rinderbestandes bei der Hessischen Tierseuchenkasse (**Meldepflicht**). Als angemessener Jahresbedarf an Ohrmarken wird das 1,3-fache der gemeldeten Anzahl "Rinder ab 2 Jahre" zugrunde gelegt. Nur in begründeten Fällen kann mit entsprechenden Anmerkungen auf der "Anforderungskarte" von diesem Verfahren abgewichen werden. Bestellen Sie Ihre Ohrmarken **rechtzeitig**. Die **Zusendung** der Ohrmarken und aller notwendigen Unterlagen erfolgt per Paket direkt ausschließlich an die Anschrift, unter der der Tierhalter bei der Veterinärbehörde gemeldet ist. Für den Bezug von Ohrmarken für die Kennzeichnung von Rindern aus Drittlands-Importen gelten gesonderte Bedingungen (siehe Punkt "Importe von Rindern aus Drittländern").



Bestandserfassung zum Stichtag 26. September 1999

Zur Einrichtung der zentralen Datenbank war eine **Erfassung des gesamten Rinderbestandes** zum genannten Stichtag erforderlich. Meldepflichtig ist **jeder Tierhalter**, der am Stichtag Rinder in seinem Bestand hatte.

Meldepflicht für Bestandsveränderungen

Jede Bestandsveränderung ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen zu melden. Meldepflichtige Bestandsveränderungen sind neben der **Geburt** jeder **Zugang** in einen Bestand, jeder **Abgang** aus einem Bestand, die **Einfuhr** aus EU- und Nicht-EU-Ländern, der **Export** in EU- und Nicht-EU-Länder, der **Tod** oder die **Schlachtung** eines Rindes. Für die **Abgabe der Meldung** ist jeder **Rinderhalter**, auch jedes **Viehhandelsunternehmen** und jeder **Schlachtbetrieb**, verantwortlich.

Wer muss melden ?

Jeder Rinderhalter, auch der, der nur vorübergehend für ein Tier **verantwortlich** ist, muss alle Veränderungen in seinem Rinderbestand melden. Ausgenommen von der Meldepflicht sind nur Transporteure.

- ➔ Der **Landwirt** meldet die Geburt, den Zu- und Abgang eines Rindes – auch wenn er nur vorübergehend für das Rind verantwortlich ist (Pensionsrinder) – und die Verendung, Tötung oder Hausschlachtung.
- ➔ Der **Händler** meldet den Zugang und den Abgang / die Ausfuhr des Rindes, ggf. auch den Tod.
- ➔ Der **Betreiber von Märkten, Sammelstellen und Ausstellungen** meldet den Zugang und den Abgang der aufgetriebenen bzw. vermarkteten Rinder.
- ➔ Der **Betreiber eines Schlachtbetriebes** meldet den Zugang und die Schlachtung, ggf., auch den Tod des Rindes. Für den Direktimport zur Schlachtung gelten besondere Bestimmungen.

Wie wird gemeldet ? Per Post, per Fax und per Internet

Für die Meldung per Meldekarte dürfen nur **Originalmeldekarten** vom HVL verwendet werden. Diese sind maschinell lesbar, enthalten für den Betrieb vorgedruckte Informationen und werden dem Rinderhalter auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Es gibt 3 unterschiedliche Arten von Meldekarten:

1. **Geburtsmeldekarte** zur Meldung der Geburt eines Kalbes.
2. **Bewegungsmeldekarte** zur Meldung von Bestandsveränderungen wie Zugang, Abgang, Verendung, Tötung oder Hausschlachtung, Export oder Versendung eines Rindes.
3. **Schlachtmeldekarte** zur Meldung von Schlachtungen in registrierten oder zugelassenen Schlachtstätten.

Die Meldekarten sind entweder auf dem Postweg oder per Fax an den HVL zu senden.

Das Verschicken einer Meldung ist als einzelne Postkarte möglich. Mehrere Meldekarten können zusammen geschickt werden, um Porto zu sparen! Bis zu maximal 7 Meldekarten können durch Sammeln in einem Standardbrief (max. 20 g) versandt werden. Bitte achten Sie unbedingt auf eine **ausreichende Freimachung**, da unzureichend frankierte Postkarten/Briefe an den Absender zurückgeschickt werden. Allerdings sollten Sie beim Sammeln von Meldekarten die vorgegebenen **Fristen** einhalten.

Alle Meldungen können und sollten vorzugsweise über das Internet unter www.hi-tier.de erfolgen. Dieser Meldeweg weist die geringsten Fehlerquoten auf, da bereits bei der Eingabe eine Fehlerprüfung erfolgt.

Was wird gemeldet ?

➔ **Geburtsmeldung**

Die Kennzeichnung eines Kalbes muss **innerhalb von 7 Tagen** nach der Geburt erfolgen. Diese ist wie bisher über die vorgedruckte **Geburtsmeldekarte** (oder auf elektronischem Wege) unverzüglich zu melden.

Die erforderlichen Angaben sind im "Merkblatt zum Ausfüllen der Geburtsmeldekarte" beschrieben. **Als Ohrmarkennummer der Mutter** sind ab dem Geburtsdatum 26.09.1999 nur noch Nummern, die mit DE (Feld "DE-Ohrmarke") oder einer Länderkennung eines EU-Staates (Feld "andere Ohrmarke") beginnen, zulässig!

➔ **Bewegungsmeldung**



Jede Bestandsveränderung muss **innerhalb von 7 Tagen** über die vorgedruckte "**Bewegungsmeldekarte**" (oder auf elektronischem Wege) gemeldet werden. Die erforderlichen Angaben sind im "Merkblatt zum Ausfüllen der Bewegungsmeldekarte" beschrieben.

➔ **Schlachtmeldung**

Schlachtmeldungen dürfen nur von amtlich registrierten oder zugelassenen Schlachtbetrieben mit einer "**Schlachtmeldekarte**" oder auf elektronischem Wege abgegeben werden. Die Meldung muss **innerhalb von 7 Tagen** erfolgen. Es sind Ohrmarkennummer, Schlachtdatum, -nummer, -gewicht und Kategorie anzugeben.

Begleitpapier oder Rinderpass/Stammdatenblatt – Was ist notwendig ?

Für alle vom 1. Juli 1998 bis 13.07.2007 geborenen Rinder war die Ausstellung eines Rinderpasses vorgeschrieben. Alle vorher geborenen Rinder haben ein Begleitpapier oder können auf Antrag eines erhalten. Seit dem 14.07.2007 wird für alle Rinder ein **Rinderpass/Stammdatenblatt** ausgestellt. Für eine Verbringung innerhalb Deutschlands ist seit dem 14.07.2007 kein Dokument mehr erforderlich, **allerdings sollte dieses das Rind auch weiterhin begleiten und** mit den Angaben zu den Übernehmern **ausgefüllt werden**, da nur dann ein Export ohne erneute kostenpflichtige Ausstellung eines Rinderpasses auf Antrag entfallen kann.

Bestandsregister - Was passiert damit ?

Die Führung des Bestandsregisters durch den Tierhalter bleibt unverändert bestehen und sollte mit größter Sorgfalt erfolgen. Darin sind **alle** Rinder eines Bestandes aufzuführen. Inzwischen ist auch eine elektronische Bestandsregisterführung beim HIT zulässig unter der Bedingung, dass alle Meldungen **unverzüglich** an HIT erfolgen **und jederzeit** auf Verlangen der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck des Bestandsregisters erstellt und vorgelegt werden kann.

Verlust von Ohrmarken – Was ist zu tun ?

Eine **Umkennzeichnung** von Rindern, die Ohrmarken verloren haben oder deren Ohrmarken unleserlich geworden sind, **ist nicht erlaubt !!** Ersatzohrmarken müssen unter Angabe der bisherigen Ohrmarkennummer über HIT oder beim HVL nachbestellt werden. Nach Lieferung der Ohrmarken durch den Hersteller ist das Rind unverzüglich erneut zu kennzeichnen.

Ersatz-Ohrmarken können Sie per Internet beim HIT unter www.hi-tier.de bestellen. Eine Bestellung von Ersatz-Ohrmarken beim HVL kann unter Angabe der Registriernummer **schriftlich** mit der Karte "Bestellung von Ersatz-Ohrmarken", schriftlich formlos oder für einzelne Ohrmarken telefonisch erfolgen. Die Bestellkarten erhalten Sie mit jeder Zusendung von Ohrmarken. Die Kosten für den Ersatz von verlorenen Ohrmarken übernimmt zur Zeit die Hessische Tierseuchenkasse.

Verlust von Rinderpass oder Begleitpapier - Was nun ?

Sollte ein Rinderpass / Stammdatenblatt oder ein Begleitpapier **unlesbar** oder **verloren** gegangen sein, so kann der jeweilige Tierhalter ein **Ersatzpapier** beim HVL anfordern. Dies muss schriftlich mit der Karte "Bestellung von Ersatzpapieren" oder formlos beim HVL erfolgen, auch für Tiere aus anderen Bundesländern oder aus der EU.

Rinderpässe / Stammdatenblätter und Begleitpapiere sollten **sorgfältig aufbewahrt** werden. Jede Ersatzausstellung ist mit Kosten verbunden, die - wie bisher schon - **direkt vom Tierhalter zu bezahlen** sind!

Import von Rindern aus EU-Staaten – Was tun ?

Rinder, die aus EU-Mitgliedstaaten verbracht werden, **behalten** ihre ursprüngliche Ohrmarke. Die Einfuhr ist bei der für den Importeur/Tierhalter zuständigen **Veterinärbehörde** anzuzeigen. Dabei ist ein vom Herkunftsland nach den EU-Vorschriften ausgestelltes Dokument **im Original** vorzulegen. Die Veterinärbehörde schickt dieses an den HVL und veranlasst die Ausstellung eines Rinderpasses/Stammdatenblattes. Dieses wird dann per Postversand direkt an den Importeur/Tierhalter geschickt. Eine EU-Einfuhr-Meldung an die Zentrale Datenbank erfolgt durch den HVL.

Importe von Rindern aus Drittländern – Wie verfahren ?

Rinder, die aus einem **Drittland importiert** werden, müssen innerhalb von 7 Tagen mit Doppelohrmarken **neu gekennzeichnet** werden. Der Import ist bei der für den Importeur zuständigen **Veterinärbehörde** unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist das Herkunftsland, die ursprüngliche Kennzeichnung im Drittland, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Rasse anzugeben. Die Veterinärbehörde veranlasst die Lieferung von Ohrmarken zur Kennzeichnung und die Ausstellung von Rinderpässen/Stammdatenblättern beim HVL. Ohrmarken und Rinderpässe werden vom HVL dann per Postversand direkt an den Importeur geschickt. Eine Meldung an die zentrale Datenbank erfolgt durch den HVL.



Exportrinder in die EU - Wie kennzeichnen ?

Rinder, die in ein EU-Land verbracht werden, müssen seit dem 01.09.1999 mit **ViehVerkV-Doppelohrmarken** gekennzeichnet sein. Damit muss für Rinder, die nur eine ViehVerkV-Einfach-Ohrmarke haben, eine zweite Ohrmarkennummer mit identischen Angaben beim HVL rechtzeitig beantragt werden.

Dokumente bei Ausfuhr in die EU oder ein Drittland - Was ist notwendig ?

Für diese Rinder ist ein **Rinderpass** mit vollständiger Angabe aller Halter (Übernehmer / Vorbesitzer) erforderlich. Bei sorgfältiger und vollständiger Führung von Rinderpass/Stammdatenblatt und Weitergabe an alle zwischenzeitlichen Halter seit der Ausstellung **wird** dieses **Stammdatenblatt** automatisch **zum Rinderpass**. Liegt dieses Stammdatenblatt nicht vor, so ist ein Rinderpass beim HVL kostenpflichtig anzufordern. Der Rinderpass ist vom letzten Tierhalter (Exporteur) zu unterschreiben.

Wird die Umsetzung der ViehVerkV in den Betrieben kontrolliert ?

Von der EU sind umfangreiche **Kontrollen** des Kennzeichnungssystems angeordnet worden. Sie sollten in Ihrem eigenen Interesse diese Vorschriften beachten, da Verstöße bei der Kennzeichnung von Rindern, bei den Meldungen und der Führung des Bestandsregisters als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können und zum Verlust bzw. zur Kürzung von Prämienzahlungen und zu einem Vermarktungsverbot für betroffene Tiere oder den Bestand führen.

Was ist zu tun

- 1. ... wenn ein Rind aus Deutschland in den Bestand eingestellt wird ?**
Es ist eine Bewegungsmeldung "Zugang" abzugeben.
Dies gilt nicht für Import aus EU- und Drittland (s.o.)
- 2. ... wenn ein Rind aus dem Bestand abgegeben wird ?**
Es ist eine Bewegungsmeldung "Abgang" abzugeben.
Dies gilt nicht für Verendung, Tötung, Hausschlachtung und Export (siehe 7., 8., 9.)
- 3. ... wenn ein Rind in Pension gegeben / genommen wird ?**
Vom abgebenden Betrieb ist ein "Abgang", vom aufnehmenden Betrieb ein "Zugang" zu melden.
- 4. ... wenn ein Rind in tierärztliche Behandlung (Klinik) verbracht wird ?**
Es darf **keine** Abgangsmeldung und bei späterer Rückkehr **keine** Zugangsmeldung erfolgen.
Im Bestandsregister ist jedoch der Ab- und Zugang zu vermerken.
- 5. ... wenn ein Rind von einer Betriebsstätte in eine andere Betriebsstätte desselben Unternehmens verbracht wird ?**
Bei unterschiedlichen Registriernummern für beide Betriebsstätten meldet die abgebende Betriebsstätte den Abgang und die aufnehmende Betriebsstätte den Zugang.
- 6. ... wenn ein Rind über eine Sammelstelle (Auktion, Markt, Händler) in einen anderen Betrieb verbracht wird ?**
Der Herkunftsbetrieb meldet den Abgang des Rindes. Der Händler bzw. Betreiber der Auktion meldet den Zugang auf der Sammelstelle und den Abgang von der Sammelstelle. Der aufnehmende Betrieb meldet den Zugang des Rindes.
- 7. ... wenn ein Rind verendet oder getötet wird ?**
Es ist eine Bewegungsmeldung mit "Verendung" oder "Tötung" abzugeben.
- 8. ... bei einer Hausschlachtung ?**
Es ist eine Bewegungsmeldung mit "Hausschlachtung" abzugeben. – **Nicht** unter Hausschlachtungen fallen Schlachtungen in registrierten oder zugelassenen Schlachtbetrieben, auch wenn die Schlachtung im Auftrag erfolgt und der Schlachtkörper vom Lieferanten zurückgenommen wird. In diesem Fall meldet der Lieferant den Abgang und der Schlachtbetrieb die Schlachtung.
- 9. ... wenn ein Rind aus Deutschland ausgeführt wird ?**
Es ist eine Bewegungsmeldung mit "Export/Versendung" abzugeben. Exportiert der Rinderhalter das Rind nicht selbst, meldet er nur den Abgang. Der Exporteur meldet in diesem Fall erst den Zugang und dann den Export.
- 10. ... wenn ein Rind im Schlachthof oder vom Schlachter geschlachtet wird ?**
Es ist eine Zugangs- und eine Schlachtmeldung abzugeben. Bei Meldung per Meldekarte erfolgen Schlacht- und Zugangsmeldung auf **einer** Karte, es ist ggf. nur ein abweichendes Datum für Zugang und Schlachtung einzutragen.

HVL - Erreichbarkeit

HVL - Postfach 36294 – 36294 Alsfeld			
Frau Rosowski:	06631 – 78454	Mo-Do	07.30- 16.30 Uhr
Frau Lingnau:	06631 - 78472	Fr	07.30- 14.00 Uhr
Fax für Mitteilungen:	06631 - 78478		
E-Mail: VVVO@hvl-alsfeld.de		Internet:	http://www.hvl-alsfeld.de

